

carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 1	
<u>Monatliche Ansprüche</u>	<u>Erläuterungen</u>
125,00 EUR Entlastungsbetrag	<p>Mit diesem Betrag können im Rahmen der Kostenerstattung z.B. Betreuungsleistungen durch einen Pflegedienst, Restkosten der Tages- und Kurzzeitpflege (z.B. für Unterkunft u. Verpflegung) oder Unterstützungsleistungen im Alltag finanziert werden. Nicht verbrauchte Ansprüche werden angespart.</p> <p>Achtung: Am 30.06. des Folgejahres verfallen die Ansprüche aus dem Vorjahr.</p>
Pflegegeld	Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch.
Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Pflegesachleistung	Sie können Pflegesachleistungen eines Pflegedienstes aus dem Entlastungsbetrag ersetzt bekommen.
Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Tages- und Nachtpflege.	Sie können Unterkunft und Verpflegung während der Tages- und Nachtpflege im Rahmen der Kostenerstattung aus dem Entlastungsbetrag ersetzt bekommen.
40,00 EUR für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	Zu den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln zählen Saugende Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen, Einmalservietten (Lätzchen), Hände- und Flächendesinfektionsmittel.
214,00 EUR Wohngruppenzuschlag	Ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht, wenn Sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben, und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig sind.
<u>Jährliche Ansprüche</u>	<u>Erläuterungen</u>
Verhinderungspflege.	Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch.
Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Kurzzeitpflege.	Sie können Leistungen der Kurzzeitpflege im Rahmen der Kostenerstattung aus dem Entlastungsbetrag ersetzt bekommen.

carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 1	
<u>Sonstige Ansprüche</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Bei Bedarf 4.000,00 EUR für Wohnumfeldverbesserungen</p>	<p>Die Pflegekassen können Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Zu solchen Maßnahmen gehören z.B. Badumbauten, Treppenlifter oder auch ein Umzug in eine andere Wohnung.</p> <p>Als Maßnahme gilt dabei alles, was zu einem Bewertungszeitpunkt notwendig ist. Ändert sich dagegen im Verlauf eines Pflegefalles der Umfang der Pflegebedürftigkeit, können weitere Maßnahmen bezuschusst werden.</p> <p>Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 Euro begrenzt.</p> <p>Über Anträge auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen ist durch die Pflegekasse innerhalb enger Fristen zu entscheiden.</p>
<u>stationäre Leistungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>125,00 EUR bei stationärer Pflege</p>	<p>Die Pflegekassen übernehmen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in pauschalierter Form.</p>